

# WETTSPIELREGLEMENT (WR)

---

Ausgabe ~~Oktober 2020~~ Juli 2021

## Änderungen durch den Verbandsrat

### *30.11.2013 (Zirkularbeschluss):*

Art. 17 Abs. 3; Art. 18 Abs. 3 (neu); Art. 182 Abs. 3; alle per 01.01.2014

### *12.04.2014:*

Umbenennung der Spielklassen der Ersten Liga (verschiedene Bestimmungen; per 01.07.2014);  
Umbenennung der Kategorien im Senioren-Fussball (verschiedene Bestimmungen; per 01.07.2014);  
Art. 68 Abs. 3 (neu, per 01.07.2014); Art. 86 (per 01.07.2014); Art. 144 Abs. 2, 3 (aufgehoben) und 4;  
Art. 145 Abs. 2 (aufgehoben); Art. 146 Abs. 1; Art. 165 Abs. 3 (aufgehoben); alle per 10.06.2014, sofern  
nicht anders vermerkt

### *29.11.2014:*

Art. 58; Art. 61 lit. k (neu); alle per 01.01.2015

### *11.04.2015:*

Art. 4 Abs. 1; Art. 13. Abs. 2; Art. 28 Abs. 3; Art. 80 Abs. 1; Art. 106 Abs. 1; Art. 110 Abs. 2 (per  
01.07.2015); Art. 110 Abs. 3 (aufgehoben; per 01.07.2015); Art. 113 Abs. 1; Art. 114 Abs. 1;  
Art. 115 Abs. 1; Art. 116 Abs. 1; Art. 118 Abs. 1; Art. 120 Abs. 2; Art. 134 (per 01.05.2015); Art. 160;  
Art. 161 (aufgehoben); Art. 162 Abs. 1 und 2; alle per 10.06.2015, sofern nicht anders vermerkt

### *23.04.2016:*

Art. 37 Abs. 3; Art. 135 Abs. 1; Art. 141 Abs. 2; Art. 165 Abs. 2; Art. 166 Abs. 1 lit. f (neu);  
alle per 01.07.2016

### *22.04.2017:*

Art. 68 Abs. 3; Art. 115 Abs. 1; Art. 116 Abs. 1; Art. 139 Abs. 2 (per 10.06.2017); Art. 140 Abs. 5 (per  
10.06.2017); Art. 166 Abs. 1 lit. e; Art. 173 Lemma 4; Art. 180 (inkl. Zusammenführung in einem einzigen  
Absatz, per 10.06.2017); Art. 181 Abs. 2 und 3 (per 10.06.2017); Art. 181 Abs. 6 (aufgehoben, per  
10.06.2017); alle per 01.07.2017, sofern nicht anders vermerkt

### *28.04.2018:*

Art. 4 Abs. 1 lit. b; Art. 37 Abs. 1 und 4; Art. 67 Abs. 1; Art. 75 Abs. 2; Art. 100 Abs. 1, 1bis (neu) und 2;  
Art. 101 Abs. 1; Art. 141 Abs. 2 (per sofort); Art. 170 Abs. 1; Art. 171 Abs. 2; Art. 180; Art. 181  
(Zusammenfassung in einem Absatz); alle per 01.07.2018, sofern nicht anders vermerkt

### *27.11.2018:*

Art. 136 Abs. 1; Art. 139 Abs. 2; Art. 140 Abs. 3 und 5; Art. 141 Abs. 1; Art. 142 Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2  
und 3; Art. 143; Art. 144 Ziff. 1, 2, 3 und 4; Art. 145 Ziff. 1; Art. 146 Ziff. 1 und 2; Art. 149; Art. 150 Ziff. 1,  
2, 3, 4 und 5; Art. 151 Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5; Art. 152 Ziff. 1, 2 und 3; Art. 153; Art. 154; Art. 155 Ziff. 1 und  
2, lit.a; Art. 157 Ziff. 1; Art. 163 Ziff. 1 und 2; Art. 178; Art. 182 Ziff. 3; alle per 01.01.2019

### *02.05.2020 (Zirkularbeschluss):*

Art. 113; Art. 144 Abs. 2; Art. 145 Abs. 1; alle per 01.07.2020

### *01.10.2020 (Zirkularbeschluss):*

Art. 8bis (neu), per 01.10.2020

### *28.11.2020 (Zirkularbeschluss):*

Art. 37 Ziff. 3 (neu), 4 und 5; Art. 62 lit. g (neu); Art. 63 lit. a; Art. 145 Ziff. 1, Ziff. 3 (neu);  
alle per 01.07.2021

### 3.7. Spielerkarten, Einsatz der Spieler, Auswechslungen

#### Artikel 34 Spielerkarte

1. Die Spielerkarte ist mittels [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) auszufüllen, auszudrucken und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Die speziellen Weisungen der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) sind zu beachten.
2. Die Spielerkarte darf höchstens 18 Namen umfassen (11 Spieler der Startformation plus 7 Ersatzspieler). Abweichende Regelungen der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) bleiben vorbehalten.
3. Der Kapitän und der verantwortliche Trainer des jeweiligen Teams sind mittels [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) auf der Spielerkarte zu bezeichnen. Sie sind für die Richtigkeit der Spielerkarte verantwortlich.
4. Spieler, die nicht auf der Spielerkarte aufgeführt sind, sind im betreffenden Spiel nicht spielberechtigt.
5. Nach Spielschluss dürfen die Kapitäne der Teams im Beisein des Schiedsrichters in die Spielerkarten beider Teams Einsicht nehmen.

#### Artikel 35 Handschriftliche Ergänzungen und Änderungen der Spielerkarte

1. Handschriftliche Ergänzungen von Spielern auf der dem Schiedsrichter übergebenen Spielerkarte sind nur vor Spielbeginn möglich. Später darf die Spielerkarte nicht mehr ergänzt werden.
2. Handschriftliche Änderungen der ausgedruckten Spielerkarte sind untersagt.
3. Spieler, welche gemäss Absatz 1 vorstehend nachträglich handschriftlich in die Spielerkarte eingetragen werden, haben die Spielerkarte im Beisein des Schiedsrichters und unter Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers zu unterschreiben.
4. Handschriftlich in die Spielerkarte einzutragende Spieler, für die kein amtliches Ausweispapier vorgelegt werden kann, sind nicht spielberechtigt.
5. Die Spielerkontrolle kontrolliert die Qualifikation der Spieler, welche die Spielerkarte gemäss der vorliegenden Bestimmung unterschreiben. Für jede Unterschrift wird eine vom Zentralvorstand festgesetzte Kontrollgebühr erhoben.
6. Stellt die Spielerkontrolle im Rahmen dieser Unterschriftenkontrolle den Einsatz eines nicht qualifizierten Spielers fest, wertet sie das Spiel mit 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams bzw. Klubs gewertet, sofern dessen Tordifferenz dadurch nicht besser wird. Der fehlbare Klub wird zudem gebüsst.
7. Stellt die Spielerkontrolle im Rahmen dieser Unterschriftenkontrolle bei beiden an einem Verbandsspiel beteiligten Teams den Einsatz eines nicht qualifizierten Spielers fest, wertet sie das Spiel für beide Teams mit 0 Punkten und 0:0 Toren. Die beiden fehlbaren Klubs werden zudem gebüsst.

#### Artikel 36 Verantwortung für den Einsatz der Spieler

1. Die Verantwortung für den Einsatz der gemeldeten Spieler und Ersatzspieler liegt ausschliesslich beim einzelnen Klub.
2. Der Schiedsrichter ist nicht zuständig, über die Frage der Qualifikation oder Spielberechtigung eines Spielers zu befinden. Entsprechende Auskünfte des Schiedsrichters sind unverbindlich und können in späteren Verfahren betreffend die Qualifikation oder Spielberechtigung von Spielern nicht verwendet werden.

#### Artikel 37 Auswechslungen

1. Im Rahmen der Schranken der offiziellen Spielregeln legt die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) die maximale Anzahl Auswechslungen, die ein Team während der Dauer eines Spiels, einschliesslich einer allfälligen Verlängerung, vornehmen darf, selber fest.
2. Ein ersetzter Spieler darf am gleichen Spiel nicht mehr teilnehmen.
- 2-3. In der 2. Liga interregional und in der 2. Liga regional kann die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation bestimmen, dass alle auf der Spielerkarte aufgeführten Spieler eingesetzt und bei Spielunterbrüchen frei ein- und ausgewechselt werden können.
- 3-4. In der 3., 4. und 5. Liga können alle auf der Spielerkarte aufgeführten Spieler eingesetzt und bei Spielunterbrüchen frei ein- und ausgewechselt werden.

4.5. Besondere Bestimmungen des SFV für den Senioren-, Junioren- und Frauenfussball zur Anzahl Auswechslungen und zum freien Spielerwechsel bei Spielunterbrüchen bleiben vorbehalten.

### **3.8. Spielkalender, Aufgebot, Antreten, Spielverschiebung**

#### **Artikel 38 Spielkalender**

Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände publizieren die Spielkalender (inkl. Daten der einzelnen Spieltage) der von ihnen organisierten Wettbewerbe rechtzeitig auf ihren offiziellen Websites.

#### **Artikel 39 Ansetzung der Spiele; Einsprachen gegen die Ansetzung**

1. Unter Vorbehalt abweichender und einschränkender Bestimmungen des SFV, der Abteilungen und der Regionalverbände für die von ihnen organisierten Wettbewerbe können die Klubs die Heimspiele ihrer Teams am vorgesehenen Spieltag bzw. den vorgesehenen Spieltagen selber ansetzen bzw. terminieren.
2. Über Einsprachen gegen die Spielansetzung entscheidet die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband). Gegen den entsprechenden Entscheid kann nicht rekurriert werden.

#### **Artikel 40 Aufgebot durch den Heimklub**

1. Die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) legt fest, bis wann und wie der Heimklub vor einem Verbandsspiel das Aufgebot erlassen bzw. über die Spielansetzung, das Spielfeld, die Garderobe sowie die Farben der Leibchen, Hosen und Stulpen informieren muss.
2. Der Klub, der ein Aufgebot verspätet erlässt, wird von der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) gebüsst.
3. Ist das Aufgebot durch den Heimklub bereits erfolgt, so kann der Heimklub das Spiel nur noch mit Einverständnis des Gegners anders ansetzen.

#### **Artikel 41 Aufgebot durch die zuständige Behörde**

Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Wettbewerbe bestimmen, dass die jeweils zuständige Behörde die Aufgebote selber erlässt bzw. dass Klubs Spiele nur mit ihrer Zustimmung terminieren und/oder verschieben können.

#### **Artikel 42 Aufgebote für Spiele auf Kunststoffrasen- oder Allwetterspielfeldern**

1. Bei Verbandsspielen, die auf einem Kunststoffrasen- oder einem Allwetterfeld ausgetragen werden, ist die aufbietende Stelle (Heimklub oder zuständige Behörde) verpflichtet, dies im Aufgebot festzuhalten.
2. Wird das Aufgebot durch die zuständige Behörde erlassen, hat der Heimklub diese entsprechend zu informieren.

#### **Artikel 43 Ausbleiben des Aufgebots**

1. Wird ein Klub von seinem Gegner bzw. von der zuständigen Behörde nicht fristgemäss aufgeboden, so hat er sich sofort bei der aufbietenden Stelle (Heimklub bzw. zuständige Behörde) zu erkundigen.
2. Kann der aufbietende Heimklub nicht erreicht werden, ist der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) Mitteilung zu machen.

- e) wenn ein Team in reglementswidriger Spielkleidung antritt oder das Auswärtsteam aus eigenem Verschulden in gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung wie das Heimteam zum Spiel antritt und keine Möglichkeit zur Beschaffung andersfarbiger Bekleidung besteht, so dass gemäss dem Schiedsrichter eine reguläre Durchführung des Spiels unmöglich ist;
- f) wenn ein Klub eine eigenmächtige Spielverschiebung vorgenommen oder durch unwahre Angaben eine Verschiebung des Verbandsspiels erwirkt hat;
- g) wenn der Schiedsrichter infolge unrichtigen Aufgebots durch den Heimklub verspätet oder gar nicht zum Spiel erscheint und kein Ersatzschiedsrichter eingesetzt werden kann;
- h) wenn das Spielfeld absichtlich in unbenutzbaren Zustand versetzt wurde;
- i) wenn das Spielfeld für die Austragung des angesetzten Verbandsspiels – von wem und mit welcher Begründung auch immer – nicht freigegeben wird, obwohl der Schiedsrichter das Terrain als benutzbar bezeichnet;
- j) wenn ein Klub boykottiert ist;
- k) wenn die gegebenenfalls erforderliche behördliche Bewilligung für die Austragung des Verbandsspiels zum angesetzten Zeitpunkt nicht vorliegt.

### Artikel 62 Spielabbruch

Ein Verbandsspiel, das nicht beendet werden kann, wird durch die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) unabhängig von einem Protest des Gegners in folgenden Fällen 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams bzw. Klubs gewertet, sofern dessen Tordifferenz dadurch nicht besser wird (Artikel 59 Absatz 2):

- a) wenn das Heimteam innert zehn Minuten keinen reglementarischen Ersatzball stellt, wenn der bisherige Ball unbrauchbar geworden oder nicht mehr beizubringen ist;
- b) wenn ein Team das Spielfeld vor dem Schlusspfeiff verlässt;
- c) wenn der Schiedsrichter das Verbandsspiel wegen ungenügender Platzordnung, Eindringens von Zuschauern auf das Spielfeld, Angriffs oder anderer schwerer Disziplinlosigkeit gegen ihn oder gegen Spieler oder aus ähnlichen Gründen abbrechen musste;
- d) wenn das Spiel vom Schiedsrichter trotz gleichfarbiger oder verwechselbarer Spielkleidung der Teams versuchsweise begonnen wurde, aber wegen auftretender Schwierigkeiten bei der Unterscheidung der Teams abgebrochen werden muss;
- e) wenn der Beginn eines Spiels vom Heimklub so spät angesetzt wird, dass das Spiel wegen eintretender Dunkelheit vom Schiedsrichter abgebrochen werden muss;
- f) wenn die Platzbeleuchtung ungenügend ist oder aufgrund von Nachlässigkeit während mehr als 30 Minuten ausfällt;
- g) wenn der Schiedsrichter das Verbandsspiel abgebrochen hat, weil die Anzahl Spieler eines der beiden am Verbandsspiel beteiligten Teams zu irgendeinem Zeitpunkt des Spielverlaufs unter die jeweils erforderliche Mindestzahl gesunken ist.

### Artikel 63 Forfaitwertung beendeter Spiele

Ein durchgeführtes Verbandsspiel wird durch die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) unabhängig von einem Protest des Gegners in folgenden Fällen 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams gewertet, sofern dessen Tordifferenz dadurch nicht besser wird:

- a) wenn der Schiedsrichter in seinem Rapport bestätigt, dass eines der beiden am Verbandsspiel beteiligten Teams zu irgendeinem Zeitpunkt des Spielverlaufs gleichzeitig mehr als die jeweils zulässige Höchstzahl oder weniger als die jeweils erforderliche Mindestzahl an Spielern mitwirken liess wenn der Schiedsrichter in seinem Rapport bestätigt, dass eines der beiden am Verbandsspiel beteiligten Teams in irgendeinem Zeitpunkt des Spielverlaufs gleichzeitig mehr als 11 oder weniger als 7 Spieler mitwirken liess;
- b) wenn die zuständige Behörde auf Einsprache des Gegners hin oder (sofern solche Kontrollen gemäss den Vorgaben dieses Reglements vorgesehen sind) von Amtes wegen die Verwendung nicht spielberechtigter Spieler feststellt;
- c) wenn in einem Verbandsspiel ein Team im Verlaufe des Spiels mehr als die reglementarisch erlaubte Anzahl Spieler ausgewechselt hat;
- d) wenn ein Klub boykottiert war, ein Verbandsspiel aber dennoch stattfand.

#### **Artikel 144 Einreichungsfristen für Amateure**

1. Anmeldegesuche für Amateure können der Spielerkontrolle des SFV mittels [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) ganzjährig eingereicht werden.
2. Transforgesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte; internationale Übertritte) für Amateure können der Spielerkontrolle des SFV mittels [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) innerhalb der nachstehenden Fristen eingereicht werden:
  - vom 10. Juni bis und mit 31. August;
  - vom 15. Januar bis und mit 15. Februar für internationale Übertritte und bis und mit 28. Februar für alle anderen Qualifikationsgesuche.
3. Transforgesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte) für Amateure von aufgelösten bisherigen Klubs oder von bisherigen Klubs ohne aktives Team können mittels [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) vom 10. Juni bis und mit 15. April eingereicht werden.
4. Transforgesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte) für Amateure, deren letzter Einsatz in einem Verbandsspiel mehr als zwei Jahre zurückliegt, können mittels [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) ganzjährig eingereicht werden.

#### **Artikel 145 Einreichungsfristen für Nichtamateure**

1. Anmeldegesuche und Transforgesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte; internationale Übertritte) für Nichtamateure von Klubs ~~der Ersten Liga~~, der 2. Liga interregional und der National-Liga A und B der Frauen können der Spielerkontrolle des SFV mittels [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) innerhalb der nachstehenden Fristen eingereicht werden:
  - vom 10. Juni bis und mit 31. August;
  - vom 15. Januar bis und mit 15. Februar für internationale Übertritte und bis und mit 28. Februar für alle anderen Qualifikationsgesuche.
2. Die Einreichungsfristen für Nichtamateure von SFL-Klubs richten sich nach den Bestimmungen des Reglements der SFL über die Qualifikation der SFL-Spieler.
- 2.3. Die Einreichungsfristen für Nichtamateure von Klubs der Ersten Liga richten sich nach den Bestimmungen des Wettspielreglements der Ersten Liga.

#### **Artikel 146 Qualifikationstermin**

1. Spieler, für die ein Anmelde- oder Transforgesuch (definitiver oder leihweiser nationaler Übertritt) eingereicht wird, erhalten die Qualifikation auf den 7. Tag nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Gesuchs mittels [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch). Liegt der so ermittelte Tag der Qualifikation im Juni, wird die Qualifikation auf den 1. Juli erteilt.
2. Anmeldegesuche sind vollständig, sobald sie mittels [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) vom Klub und vom Spieler (bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter) autorisiert sind. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Reglements sind Transforgesuche (definitive oder leihweise nationale Übertritte) vollständig, sobald zusätzlich die Zustimmung des bisherigen Klubs gemäss diesem Reglement mittels [www.clubcorner.ch](http://www.clubcorner.ch) vorliegt. Die Zustimmung zu leihweisen nationalen Übertritten muss innerhalb der Einreichungsfristen für nationale Übertritte gemäss Art. 144 und 145 dieses Reglements vorliegen. Die Zustimmung zu definitiven nationalen Übertritten kann auch nach diesen Fristen erteilt werden.
3. Amateure und Nichtamateure, welche zuletzt in einem Klub im Ausland gespielt haben, können erst nach Erhalt des internationalen Freigabebescheins des ausländischen Verbandes, frühestens aber gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung qualifiziert werden.
4. Die Qualifikationsfristen für Nichtamateure von SFL-Klubs richten sich nach den Bestimmungen des Reglements der SFL über die Qualifikation der SFL-Spieler.

#### **Artikel 147 Verweigerung der Qualifikation**

Die Spielerkontrolle des SFV kann die Qualifikation ohne Angabe von Gründen verweigern.